



Inselgemeinde Langeoog

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Bürgermeisters am 30. März 2025

1. Am Sonntag, den **30.03.2025**, findet in der Inselgemeinde Langeoog die **Wahl des Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Eine etwa notwendige **Stichwahl** findet am Sonntag, den **13.04.2025**, statt.

2. Die Inselgemeinde Langeoog bildet einen Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 09.03.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

4. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

5. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise.

6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleiter der Inselgemeinde Langeoog so rechtzeitig, dass der **Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der

Dienststelle des Gemeindevahlleiters der Inselgemeinde Langeoog, Hauptstraße 28,
26465 Langeoog, abgegeben werden.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Langeoog, den 20.03.2025

Ralf Heimes
**Gemeindevahlleiter
der Inselgemeinde Langeoog**